

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dreihundzwanzigstes Stück vom Jahre 1856.

---

## N. L. Verordnung

des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, vom 4. September 1856 wegen des regelmäßigen Besuchs der Unterrichtsstunden bei der Gewerbschule von Seiten der hiesigen Zimmer- und Maurer-Lehrlinge.

Da bei Uns Beschwerde darüber geführt worden ist, daß die Maurer- und Zimmer-Lehrlinge in hiesiger Stadt sich häufig ungerechtfertigte Versäumnisse der Unterrichtsstunden an der Gewerbschule alhier zu Schulden kommen lassen, so haben Wir Uns veranlaßt gesehen, mit Höchster Genehmigung folgende Bestimmungen zu treffen.

1.

Jeder Lehrling des Maurer- und Zimmerhandwerks in hiesiger Stadt ist verpflichtet, zu der festgesetzten Zeit in der Gewerbschule, versehen mit den nöthigen Büchern und Zeichen-Materialien zc., sich pünktlich einzufinden.

2.

Die Verbindlichkeit zum Besuch der Unterrichtsstunden an der Gewerbschule erstreckt sich auf die ganze Lehrzeit.

3.

Für jede, ohne genügende Entschuldigung versäumte Unterrichtsstunde muß der Lehrling einen Monat länger in der Lehre bleiben.

Die nach dem Regulative über die Befähigung zc. der Maurer und Zimmerleute vom 18. Juni 1840 vorgeschriebene Prüfung kann zwar mit einem Lehrlinge, welcher den Besuch der Gewerbschule zuweilen vernachlässigt hat, vorgenommen werden; sein Ausschreiben als Gesell, auch wenn er bei dem Examen für tüchtig befunden worden

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 25. October 1856.